



Hinweise bei der Planung und Einrichtung von Baustellen im Stadtgebiet Heidelberg

Hinweise bei der Planung und Einrichtung von Baustellen im Stadtgebiet Heidelberg

Wenn die Feuerwehr zum Einsatz gerufen wird, muss gewährleistet sein, dass die Einsatzfahrzeuge so schnell und nah wie möglich an die betreffenden Gebäude heranfahren können. An erster Stelle steht die Menschenrettung. Wenn es in Gebäuden brennt, muss die Rettung von Menschen über zwei unabhängig voneinander stehende Rettungswege möglich sein (§ 15 Landesbauordnung).

Der erste Rettungsweg ist der Hauszugang und der notwendige Treppenraum (baulich) – der zweite Rettungsweg muss oftmals über Leitern der Feuerwehr hergestellt werden. Abhängig von der Höhe des Gebäudes werden entweder tragbare Leitern eingesetzt, welche auch auf den Löschfahrzeugen mitgeführt werden, oder eine Drehleiter. Diese befindet sich auf einem LKW-Fahrgestell mit einer 30 Meter langen hydraulisch teleskopierbaren Leiter, an deren Spitze sich ein Rettungskorb befindet.

Immer wieder gibt es notwendige Arbeiten auf Straßen, die die Zu- und Durchfahrt für die Feuerwehr einschränken oder sogar unmöglich machen. Auch kommt es immer wieder vor, dass zum Transport von schweren Gegenständen mobile Kranwagen oder ortsfeste Baukräne aufgestellt werden. Dadurch wird die Durchfahrt für die Feuerwehr be- oder sogar verhindert. Trotz der erforderlichen Arbeiten muss im Ernstfall gewährleistet sein, dass die Feuerwehr schnell anrücken und effektiv arbeiten kann, da sonst das Schutzziel der Landesbauordnung nicht eingehalten wird und dadurch Menschen zusätzlich gefährdet werden.

Hierzu wurden durch die Feuerwehr Heidelberg die folgenden Hinweise erstellt, die vor der Genehmigung zur Einrichtung einer Baustelle bereits in der Planungsphase, aber auch während der einzelnen Bauphasen zwingend zu berücksichtigen sind.

Inhaltsverzeichnis

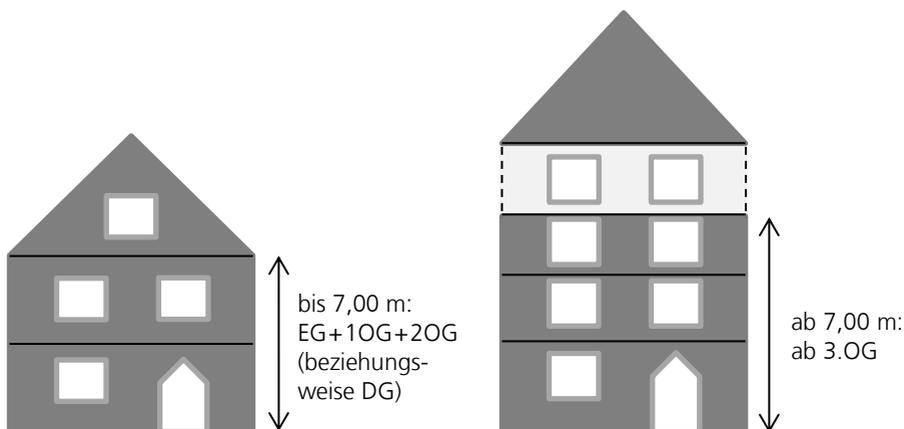
1.	Vorbemerkung	Seite 6
2.	Gebäude mit einer Fußbodenhöhe des oberen Geschosses bis 7,00 m	Seite 7
2.1	Zugang zum entferntesten Gebäudezugang bis 50,00 m	Seite 7
2.2	Zugang zum entferntesten Gebäudezugang größer als 50,00 m	Seite 8
3.	Gebäude mit einer Fußbodenhöhe des oberen Geschosses ab 7,00 m	Seite 9
3.1	Baustellenbereiche bis 22,00 m Länge	Seite 9
3.2	Baustellenbereiche ab 22,00 m Länge	Seite 10
4.	Löschwasserversorgung	Seite 11
5.	Feuerwehrezufahrten	Seite 11
6.	Wann beziehe ich die Feuerwehr mit ein?	Seite 12
7.	Erläuterungen	Seite 15
7.1	Zugangswege	Seite 15
7.2	Zu- und Durchfahrten	Seite 15
7.3	Aufstell- und Bewegungsflächen	Seite 16
8.	Rechtliche Grundlagen	Seite 18

1. Vorbemerkung

Zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen sind bei Sper-
rungen von Teilen, beziehungsweise der Gesamtbreite einer Fahrbahn grund-
sätzlich die Gebäude, deren Zugang erschwert wird, zu berücksichtigen.

Unterschieden wird in Gebäude mit einer Fußbodenhöhe des obersten Geschosses
bis 7,00 m und ab 7,00 m.

Bei Gebäuden mit einer Fußbodenhöhe des obersten Geschosses **bis 7,00 m** ist
eine Rettung über tragbare Leitern möglich.



Bei Gebäuden mit einer Fußbodenhöhe des obersten Geschosses **ab 7,00 m** ist eine
Rettung über die **Drehleiter notwendig**.

Daher sind verschiedene Vorgaben einzuhalten.

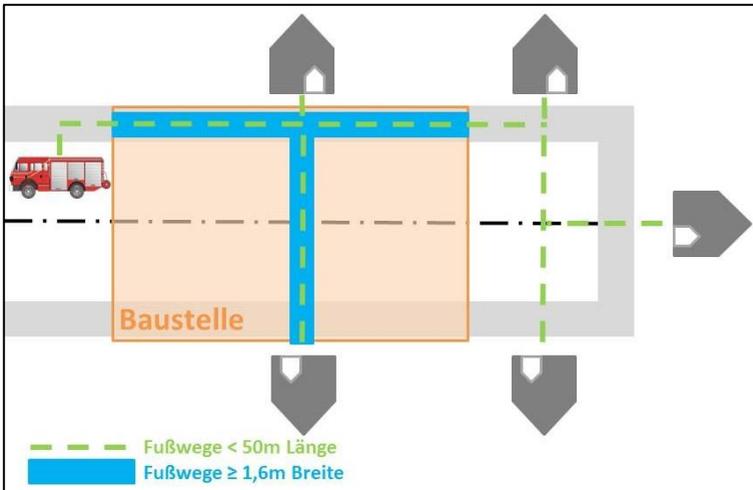
2. Gebäude mit einer Fußbodenhöhe des obersten Geschosses bis 7,00 m

Die folgenden Hinweise gelten in der Regel für Gebäude bis drei Geschosse: EG + 1. OG + 2. OG (beziehungsweise DG).

2.1 Zugang zum entferntesten Gebäudezugang bis 50,00 m

Zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen ist darauf zu achten,

- dass der **Zugang** zwischen der noch befahrbaren Fläche und dem entferntesten Zugang eines Gebäudes nicht mehr als 50,00 m beträgt.
- für den **Zugang** eine Mindestbreite von 1,60 m eingehalten wird (vergleiche Erläuterungen Kapitel 7.1).



2.2 Zugang zum entferntesten Gebäudezugang größer als 50,00 m

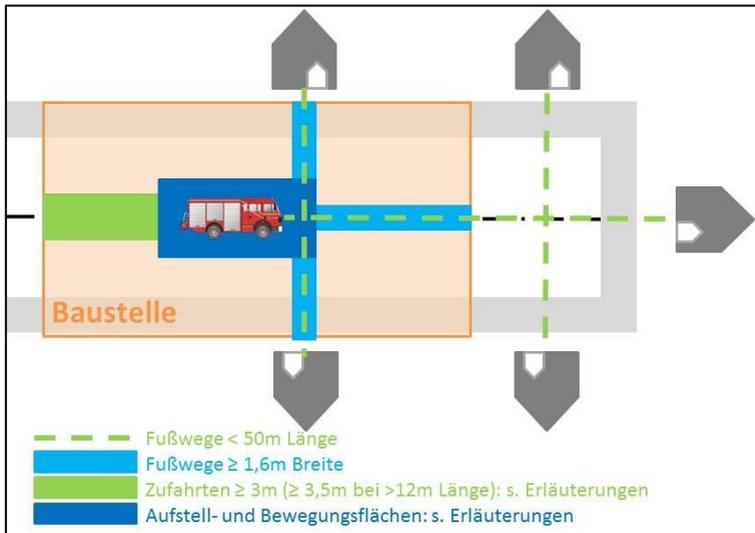
Ist der Zugang zwischen Anfang der Baustelle und dem entferntesten Zugang eines Gebäudes größer als 50,00 m, dann

- ist in der Baustelle eine **Zu- und Durchfahrt** von 3,00 m Breite einzurichten (vergleiche Erläuterungen Kapitel 7.2).

Beträgt die Länge der Zu- und Durchfahrt mehr als 12,00 m, dann ist eine Breite von 3,50 m erforderlich.

Wir weisen darauf hin,

- dass auf der Zu- und Durchfahrt keine Geräte oder Fahrzeuge abgestellt werden und
- keine Hindernisse, wie zum Beispiel Geräte, Schieber, Leitungen, in die Fahrspur hereinragen dürfen.
- Zugleich müssen **Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge** (vergleiche Erläuterungen Kapitel 7.3) eingerichtet werden.
- **Die Feuerwehr ist über die Stadt Heidelberg, Amt für Verkehrsmanagement um eine Stellungnahme zu ersuchen!**



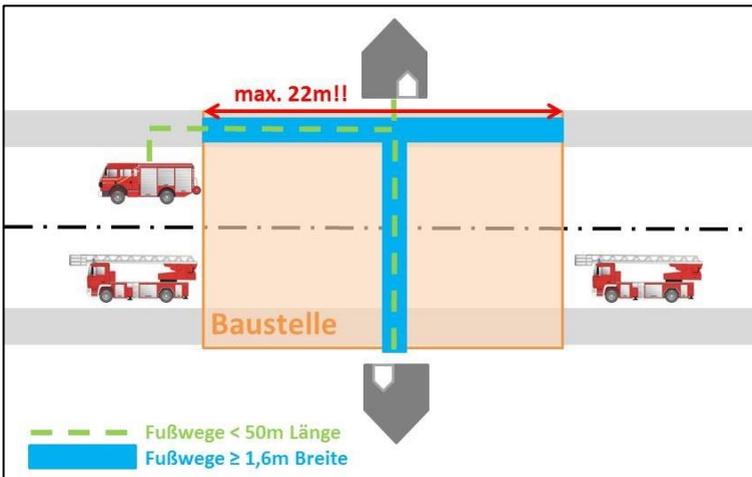
3. Gebäude mit einer Fußbodenhöhe des obersten Geschosses ab 7,00 m

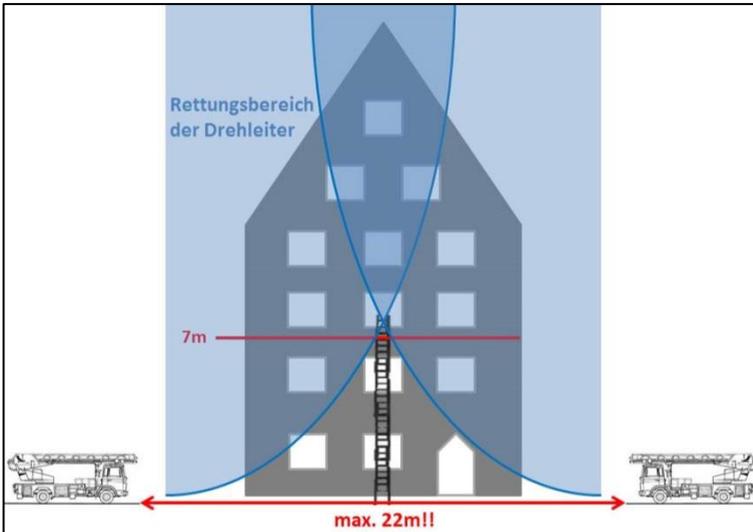
Die folgenden Hinweise gelten für Gebäude ab vier Geschosse = ab 3. OG.

3.1 Baustellenbereiche bis 22,00 m Länge

Ist der Baustellenbereich nicht länger als 22,00 m und beträgt die verbleibende Zu- und Durchfahrt (vergleiche Erläuterung 2) mindestens 3,00 m (bei Baustellenlänge >12,00 m: 3,50 m),

- muss lediglich ein 1,60 m breiter **Zugang** (vergleiche Erläuterung Kapitel 7.1) zu jedem Haus sichergestellt sein.

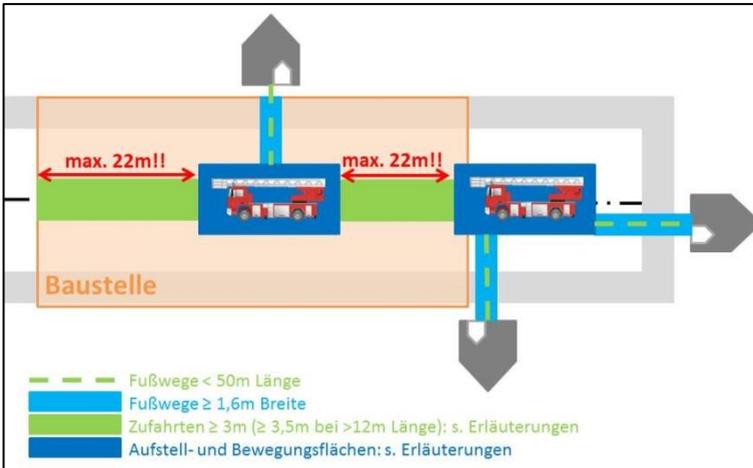




3.2 Baustellenbereiche ab 22,00 m Länge

Ist die Baustelle länger als 22,00 m oder nicht von beiden Seiten anfahrbar, **muss**

- zu jedem Haus ein Zugang von mindestens 1,60 m Breite (vergleiche Erläuterung 1) verbleiben und
- eine mindestens 3,00 m breite Zu- und Durchfahrt für die Drehleiter eingerichtet werden (vergleiche Erläuterung Kapitel 7.2).
 - dass auf der Zu- und Durchfahrt keine Geräte oder Fahrzeuge abgestellt werden und
 - keine Hindernisse, wie zum Beispiel Geräte, Schieber, Leitungen, in die Fahrspur hereinragen dürfen
- Außerdem müssen **Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge** eingerichtet werden (vergleiche Erläuterung Kapitel 7.3).
- **Die Feuerwehr ist über die Stadt Heidelberg, Amt für Verkehrsmanagement um eine Stellungnahme zu ersuchen!**



4. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung mittels der im Straßenbereich eingebrachten Hydranten muss jederzeit sichergestellt sein. Dieses betrifft sowohl die Kennzeichnung und Funktionsfähigkeit als auch die Zugänglichkeit zum Hydranten. Sollte ein Hydrant nicht gekennzeichnet, zugänglich oder betriebsbereit sein, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese sind nur dann notwendig, wenn die Entfernung zum nächsten Hydranten mehr als 100,00 m beträgt.

5. Feuerwehrezufahrten

Notwendige Feuerwehrezufahrten, die mit entsprechender Beschilderung gekennzeichnet sind, **müssen auch während der Baumaßnahme dauerhaft und ohne Einschränkungen erhalten bleiben**. Feuerwehrezufahrten sind Teil der Baugenehmigung, ohne die eine Nutzung des Gebäudes unzulässig ist.

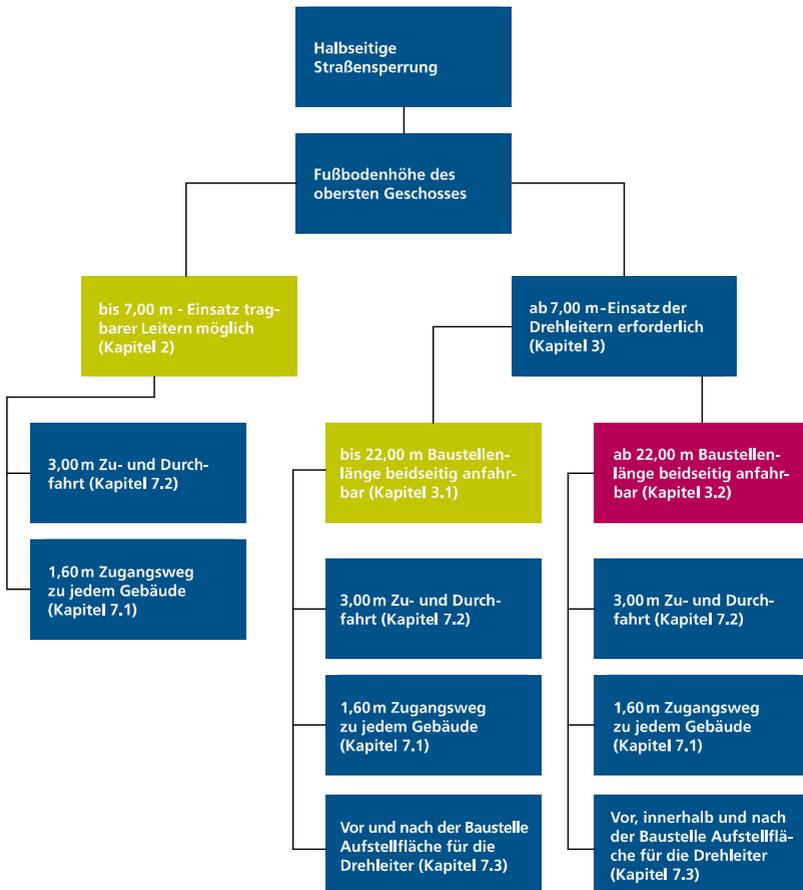
6. Wann beziehe ich die Feuerwehr mit ein?

Die Feuerwehr ist über die Stadt Heidelberg, Amt für Verkehrsmanagement bei der Planung und Einrichtung einer Baustelle beziehungsweise einer Verkehrsbehinderung einzubeziehen und um eine Stellungnahme zu ersuchen, wenn eine der folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden kann.

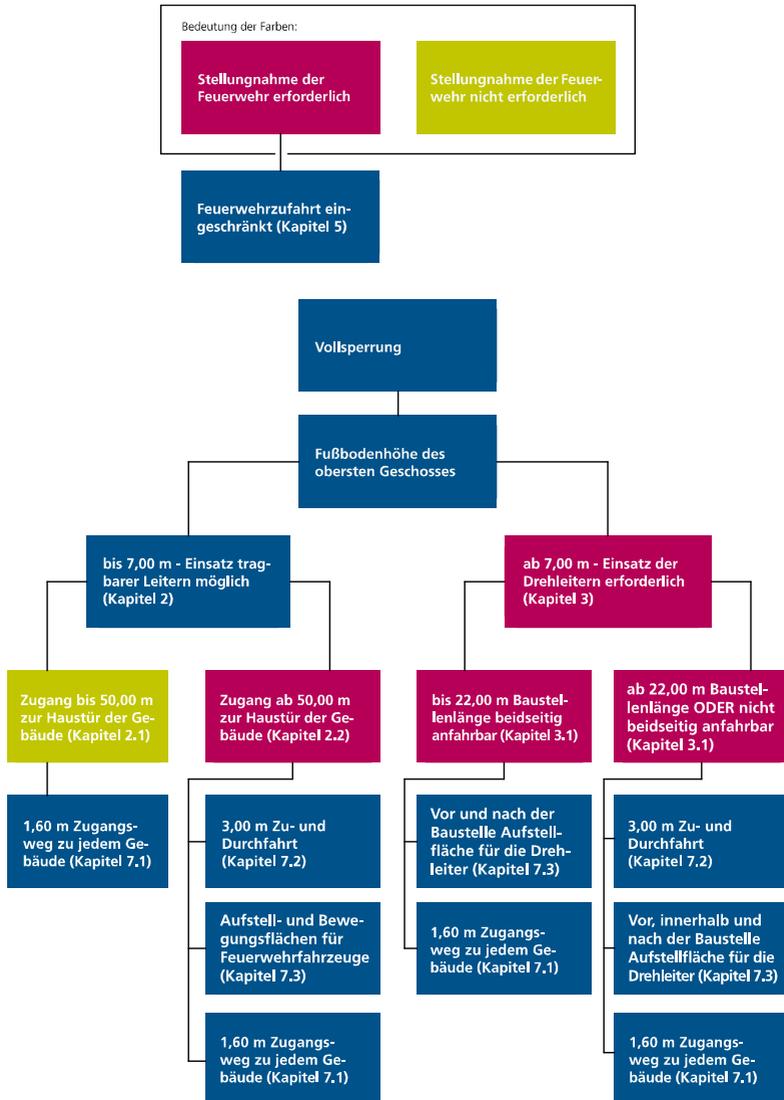
- Handelt es sich um eine **Vollsperrung**?
- Werden **Feuerwehrezufahrten** eingeschränkt?
- Bei einer verbleibenden Zu- und Durchfahrt von **weniger als 3,00 m**: Befinden sich Gebäude im Abstand von **mehr als 50,00 m Zugang** (öffentlicher Verkehrsraum bis entferntester Gebäudezugang) in und hinter der Baustelle?
- Bei einer verbleibenden Zu- und Durchfahrt von **weniger als 5,00 m**: Hat eines der Gebäude in oder hinter der Baustelle eine **Fußbodenhöhe des obersten Geschosses von mehr als 7,00 m**?

Beachten Sie für eine schnelle Bewertung Ihres Bauprojekts folgendes Diagramm, das die Anforderungen an Feuerwehrzugänge in Ihrem Baubereich aufzeigt.

Übersicht : Voraussetzungen bei halbseitiger Straßensperrung



Übersicht : Voraussetzungen bei einer Vollsperrung oder einer Feuerwehrezufahrt



7. Erläuterungen

7.1 Zugangswege

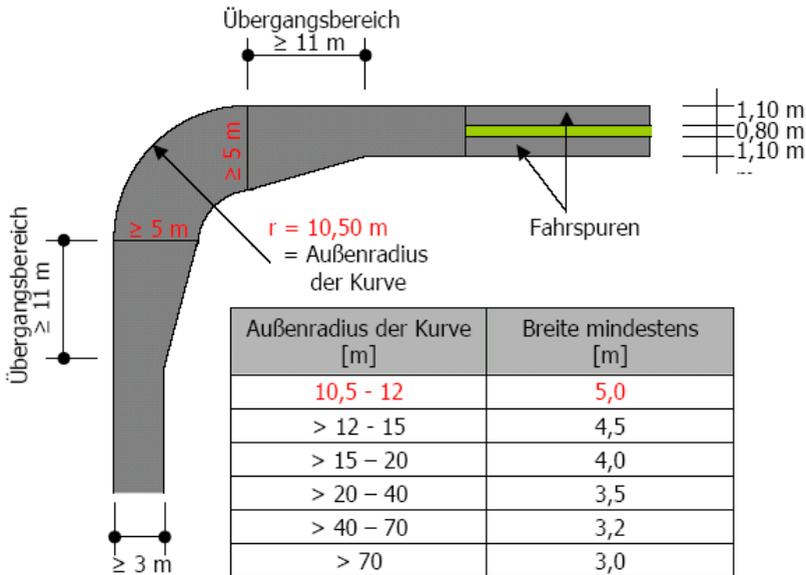
Zu jedem Haus in und hinter der Baustelle sind Zugangswege freizuhalten, sodass im Einsatzfall schweres Gerät vorgenommen werden kann.

- **1,60 m Breite**
- **2,20 m lichte Höhe**

7.2 Zu- und Durchfahrten

- müssen von öffentlichen Verkehrswegen erreichbar sein.
- müssen von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen **Gesamtmasse von 18t** und einer **Achslast von 10t** befahren werden können.
- Mindestbreiten (lichte Breite):
 - bei seitlicher Einschränkung auf einer Länge von weniger als 12,00 m: **3,00 m**
 - bei seitlicher Einschränkung auf einer Länge von mehr als 12,00 m: **3,50 m**
 - im Kurvenbereich:
in Abhängigkeit des Kurvenradius: **3,00 - 5,00 m**
- Mindesthöhe (lichte Höhe): **3,50 m**

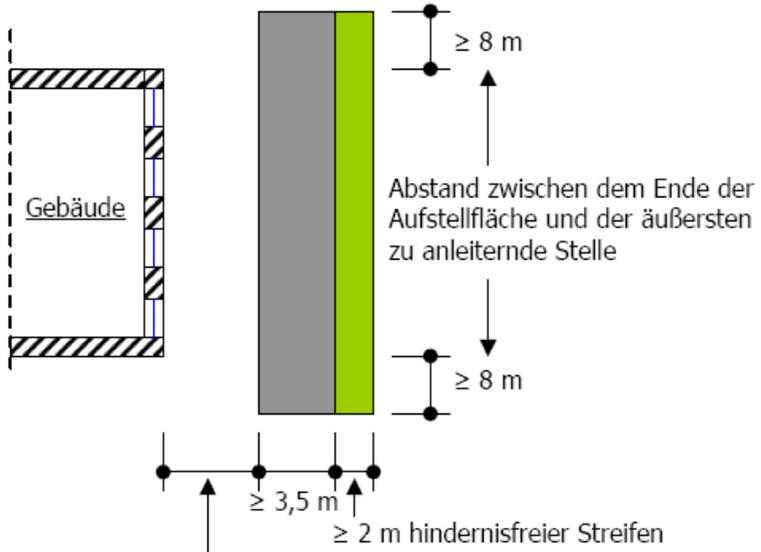
Beispiel: Kurven in ZU- oder Durchfahrten



7.3 Aufstell- und Bewegungsflächen

- müssen von öffentlichen Verkehrswegen erreichbar sein.
- müssen von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 18t und einer Achslast von 10t befahren werden können.
- Abmessungen: mindestens 5,00 m x 11,00 m
- Standhalten einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m²
- Schwenkbereich der Drehleiter muss jederzeit frei von Hindernissen jeglicher Art (auch von Bäumen) sein.
- Mindestabstand der Aufstellfläche vom Gebäude: 3,00 m
- Maximaler Abstand der Aufstellfläche vom Gebäude:
 - **9,00 m** bei Brüstungshöhe am Gebäude ≤ 18,00 m
 - **6,00 m** bei Brüstungshöhe am Gebäude > 18,00 m

Beispiel: Aufstellfläche parallel zum Gebäude



Abstand zwischen Aufstellfläche
und der Außenwand:

Brüstungshöhe $\geq 8 \text{ m}$ bis 18 m

→ $\geq 3 \text{ m}$ bis $\leq 9 \text{ m}$

Brüstungshöhe $> 18 \text{ m}$

→ $\geq 3 \text{ m}$ bis $\leq 6 \text{ m}$

8. Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber bestimmt in § 15 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), dass für jedes Gebäude mit Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Rettungswege bestehen müssen. Der erste Rettungsweg ist zumeist auch der Weg, über den einzelne Etagen und Wohnungen oder Büroräume (sogenannte Nutzungseinheiten) über Treppenräume und Flure erreicht werden können. Der zweite Rettungsweg wird im Gefahrenfall über Leitern der Feuerwehr sichergestellt.

Damit hat der Gesetzgeber festgelegt, dass bis auf wenige Ausnahmen die Feuerwehr mit ihren mitgeführten Leitern den geforderten zweiten Rettungsweg herstellen muss.

Des Weiteren werden in § 15 Absatz 6 zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten geeignete Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr gefordert. Diese müssen von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sein. Als Grundlage für die Aufstell- und Bewegungsflächen dient die Verwaltungsvorschrift Feuerwehrrflächen und sowie DIN 14090.

Unter amt37-verkehrsbehinderung@heidelberg.de können Meldungen von Verkehrsbehinderungen weitergeleitet werden.

Stellungnahmen werden über die Stadt Heidelberg, Amt für Verkehrsmanagement angefordert.

Impressum

Titelfoto Steffen Diemer

Herausgeber

Stadt Heidelberg

Feuerwehr Heidelberg

Thomas Fitzau

Abteilung Einsatzdienst

Sachgebiet Einsatzplanung

Baumschulenweg 4

69124 Heidelberg

Telefon 06221 58-21024

amt37-verkehrsbehinderung@heidelberg.de

www.feuerwehr-heidelberg.de

Stand Oktober 2015



Feuerwehr

Stadt Heidelberg

Baumschulenweg 4

69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-21024

amt37-verkehrsbehinderung@heidelberg.de

www.feuerwehr-heidelberg.de